

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diöcese.

-
- Inhalt:**
- I. Die Bekanntgabe der 5% Obligationen des Anlehens vom Jahre 1851 Serie A, und des Bank-Valuta Anlehens vom 1852 betreffend.
 - II. Die Umschreibung und Devinkulirung der auf Kirchen, kirchliche Anstalten, Stiftungen und Pfründen lautenden Staats-Obligationen betreffend.
-

I.

Die hohe k. k. Statthalterei in Steiermark hat unterm 14. August 1860, Z. 15653, Folgendes anher eröffnet:

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 9. d. M. Z. 24709 diese Statthalterei angewiesen, mit Beschleunigung jene Fonde und Anstalten, welche sich im Besitze von 5% Obligationen des Anlehens vom Jahre 1851 Serie A und von 5% tigen Obligationen des Bank-Valuta-Anlehens vom Jahre 1852 befinden, unter Angabe der betreffenden Kapitals-Beträge dem hohen Ministerium bekannt zu geben.

Das hochw. fürstb. Ordinariat wird demnach aufgefordert, die diesfällige Nachweisung hinsichtlich der unterstehenden Fonde und Anstalten, mit möglichster Beschleunigung anher erstatten zu wollen.

Diejenigen Kirchenvermögens-Verwaltungen also, welche im Besitze solcher Obligationen sind, haben die Beträge derselben ehestmöglichst anher bekannt zu geben.

II.

Die hohe k. k. Statthalterei zu Graz hat mit dem Erlasse vom 20. August 1860, Z. 16215 die nachstehende hohe k. k. Ministerial-Berordnung anher eröffnet:

Das hohe Kultus- und Unterrichts-Ministerium fand mit Erlasse vom 10. d. M. Z. 11424 Folgendes zu erinnern:

„Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium sind in Ansehung der Erfordernisse zur Umschreibung und Devinkulirung der Staatsobligationen, welche als ein Eigenthum von Kirchen, kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Pfründen sich darstellen, jene Vorschriften für maßgebend erklärt worden, die zu Folge der Ministerial-Berordnung vom 20. Juli 1860 (M. G. Bl. Nr. 162) bei der Veräußerung kirchlicher Güter zur Richtschnur zu dienen haben; weil die in Folge der Umschreibung ausgefertigte neue Schuldverschreibung eine von der in der alten Obligation genannten, verschiedene physische oder moralische Person als Eigenthümer bezeichnet, und die Devinkulirung in der Regel nur zu dem Zwecke angestrebt wird, um mit einem durch die Staatsobligation repräsentirten Kapitale, dessen Erträgniß zu einem bestimmten Zwecke gewidmet ist, frei verfügen, dasselbe in einer mit dem bisherigen Vinkulum der Staatsobligation nicht im Einklange stehenden Richtung verwenden zu können.

Hiernach hat das k. k. Finanzministerium die k. k. Staatsschulden-Direktion unter dem 30. Juli 1860, Z. 44102 angewiesen, die Umschreibung und Freischreibung der Staatsobligationen, welche zu dem Eigenthume einer Kirche, kirchlichen Anstalt, Stiftung oder Pfründe gehören, nur dann zu veranlassen, wenn nach Maßgabe der bezogenen Ministerial-Berordnung die Erklärung der betreffenden politischen Landesstelle beigebracht wird, daß den besondern, über die Veräußerung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei.

Was ferner jene Fälle anbelangt, in denen die irrthümliche Vinkulirung (oder Intestirung) einer Staatsobligation zu berichtigen kommt, so sollte sachgemäß auch zu solchen Berichtigungen die Nachweisung der zur Umschreibung oder Devinkulirung erforderlichen Förmlichkeiten in Anspruch genommen werden, was allezeit geschieht, wenn die Berichtigung der Intestirung oder des Vinkulums zu Gunsten eines Privaten gefordert wird.

Damit aber die Behörden mit den Her- und Hinsenden der irrig intestirten oder vinkulirten Staatsobligationen und die Kassen mit der Ausfertigung und Inkontrirung neuer Schuldverschreibungen nicht über das Maß unausweichlicher Nothwendigkeit belästigt werden, so hat man sich mit dem genannten Ministerium dahin geeinigt, daß in den erwähnten Fällen, wenn die Berichtigung der Intestirung oder des Vinkulums einer Staatsobligation, welche für eine Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung oder Pfründe lautet, nicht zur Folge hat, daß die Obligation in das Eigenthum einer anderen Kirche, kirchlichen Anstalt oder Pfründe übergehe, die irrige Intestirung oder Vinkulirung in der Weise sanirt werden könne, daß auf der Rückseite der Obligation durch eine entsprechende von der betreffenden Vermögensverwaltung unterfertigte und mit dem Kirchensiegel bestätigte Erklärung angedeutet werde, wie die Intestirung oder das Vinkulum richtig zu lauten habe. Sollte die Vermögensverwaltung durch die ihr vorgezeichnete Instruktion nicht ermächtigt sein, auf eigene Verantwortlichkeit auf der Rückseite der Obligation eine derartige Erklärung anzumerken, so erscheint es angezeigt, daß in den Inhalt derselben auch die erlangte Auktorisation aufgenommen werde.

Von dem Voranstehenden hat die k. k. Statthalterei zur angemessenen Information der Kirchenvermögensverwaltungen und kirchlichen Pfründner den bischöflichen Ordinariaten die Mittheilung zu machen.“

Wovon die Kirchenvorstellungen zur Benehmungswissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 1. September 1860.

Im Auftrage Sr. Fürstbischöflichen Gnaden, des hochwürdigsten Herrn Ordinarius:

franz fridrich,

Dompropst, Konf. Direktor.